

## Zusammenfassung

Zum 01.01.2009 soll mit der Unterstützten Beschäftigung (UB) ein neuer Fördertatbestand ins SGB IX aufgenommen werden. Damit soll behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf – insbesondere Abgängerinnen und Abgänger von Förderschulen - eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

Die UB gliedert sich in zwei Fördertatbestände: die individuelle berufliche Qualifizierung sowie die Berufsbegleitung.

Die individuelle berufliche Qualifizierung dauert in der Regel bis zu 2 Jahre, eine Verlängerung um 1 Jahr ist möglich. Die Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der UB werden hälftig auf die Dauer des Berufsbildungsbereichs der WfbM angerechnet, falls sich im Einzelfall doch ein Wechsel in die WfbM als nötig erweist.

Zuständige Leistungsträger sind für die individuelle berufliche Qualifizierung die Rehabilitationsträger (vor allem die Agenturen für Arbeit), für die Berufsbegleitung die Integrationsämter.

Die Maßnahmen der UB sollen regional nach Vergaberecht ausgeschrieben werden. Potentielle Leistungserbringer sind insbesondere, da ausdrücklich im Gesetz erwähnt, die Integrationsfachdienste.

Die behinderten Menschen aus der Zielgruppe haben Rechtsansprüche auf eine UB sowohl gegen die Rehabilitationsträger wie auch gegen die Integrationsämter. Die Leistungen können auch in Form eines Persönlichen Budgets beansprucht werden.

Während der individuellen betrieblichen Qualifizierung sind die Teilnehmenden – mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung – sozialversichert.

Für die Eingliederungshilfe des LWL sind durch die UB infolge der Vermeidung einer Aufnahme in die WfbM Einsparungen zu erwarten. Das LWL-Integrationsamt wird kontinuierlich steigend finanziell im Bereich der Ausgleichsabgabe mit Leistungen belastet. Als Kompensation sieht der Gesetzentwurf eine verringerte Abführung der Mittel der Ausgleichsabgabe der Integrationsämter an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales vor.

Aus der Sicht des LWL ist der neue Fördertatbestand grundsätzlich zu begrüßen. Seitens des LWL-Integrationsamts Westfalen bestehen allerdings Bedenken wegen der – im Schwerbehindertenrecht systemwidrigen - Ausgestaltung der Berufsbegleitung im Rahmen der UB als Rechtsanspruch gegen das Integrationsamt, der möglicherweise unzureichenden finanziellen Kompensation und der Vergabe der Leistungen der UB im Rahmen von Ausschreibungen, da durch die mögliche Beauftragung anderer Träger regionale Parallelstrukturen zu den Integrationsfachdiensten entstehen könnten.